



Stadt Hoyerswerda

**Bebauungsplan Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung
Nordwest**

Satzung zur 1. Änderung

**Anhang 3 zur Begründung:
Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Planungsträger:

**Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frenzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda**

Bingen, 2012-09-03

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	ZUSAMMENFASSUNG 5
1.1	Aufgabenstellung - Vorbemerkung 5
1.2	Datengrundlagen..... 5
1.3	Unterlagen..... 6
2	AUFGABENSTELLUNG 6
2.1	Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen 7
3	ÖRTLICHE SITUATION - BIOTOPBESCHREIBUNG..... 8
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS..... 10
4.1	Vorgesehene Maßnahmen/Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsgebiet 10
4.2	Vorhabenswirkungen..... 11
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 14
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffstatbeständen 14
5.2	Biotopentwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen 14
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG 17
6.1	Rechtliche Grundlagen 17
6.2	Methodik und Vorgehensweise 18
6.3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Inhalte und Umfang der Vorprüfung..... 18
6.3.1	Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Avifauna..... 20
6.3.2	Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 20
6.3.2.1	Amphibien und Reptilien 20
6.3.2.2	Farn- und Samenpflanzen 21
6.3.2.3	Käfer 21
6.3.2.4	Libellen..... 21
6.3.2.5	Säugetiere einschl. Fledermäuse..... 21
6.4	Gutachterliches Fazit – Zusammenfassende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation 22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Systemskizze Modulaufstellung	10
Abbildung 2: Systemskizze Modulverteilung	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	17
--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Tabelle „Abschichtung regelmäßig auftretende Vogelarten“

Anlage 2 Tabelle „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“

1 ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Aufgabenstellung - Vorbemerkung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda - Nardt, Erweiterung Nordwest“ beabsichtigt die Stadt Hoyerswerda die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Diese Flächen sind planungsrechtlich als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen und unterliegen derzeit überwiegend einer Übergangsnutzung in Form von Beweidung.

Die Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH (EEH) plant, auf diesem Gelände eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Aufgrund der in Anspruch zu nehmenden Biotopstrukturen ist mit dem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere im Bereich der Avifauna, zu rechnen, so dass eine Betroffenheit dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

In den Bestimmungen der § 44 und 45 BNatSchG [U1] ist der besondere Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist die Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Aus diesem Grund wird hiermit eine spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saVP) vorgelegt, in welcher die arten- und populationsbezogenen Vorhabenswirkungen auf besonders bzw. streng geschützte Arten untersucht werden.

1.2 Datengrundlagen

Datengrundlagen zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten stellen einerseits die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Artenliste der in den letzten Jahren vorkommenden und der zu betrachtenden Arten sowie die Datenerhebungen zu diesem Gebiet dar. Andererseits dienen eine zusätzliche Abfrage bei der sächsischen Artdatenbank und Gespräche mit den lokalen Naturschutzfachleuten für die Abschätzung der Situation vor Ort. Weiter wurden eine Erfassung der Biotopstrukturen und Literaturrecherchen durchgeführt.

Mit den Erhebungen konnte eine aktuelle Darstellung der Bestandssituation im Jahr 2012 innerhalb des Untersuchungsgebietes vorgenommen werden.

1.3 Unterlagen

- [U1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten gem. Art. 27 Satz 1 dieses Gesetzes am 01.03.2010
- [U2] Vogelschutzrichtlinie (VSR): Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)
- [U3] FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- [U4] Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- [U5] Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
- [U6] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf
- [U7] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.0, Kamenz , <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U8] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0, Kamenz, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U9] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen und Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt., Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung
- [U10] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Berlin 2007

2 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hoyerswerda beabsichtigt im nordwestlichen Bereich der planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche Nardt die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Hierzu ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Bewertung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 und 5 BNatSchG erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung enthält folgende Inhalte / Prüfschritte:

- Ermittlung und Darstellung der potenziellen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben betroffen sein **könnten**,
- Ermittlung der potenziellen Wirkungen bezüglich der Verbotstatbestände nach BNatSchG,
- Erheblichkeitsabschätzung der Wirkungen für die betreffenden Arten

2.1 Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in §§ 44 BNatSchG, die für die besonders geschützten und streng geschützten Arten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhalten. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art, der Erhalt der essentiellen Habitatskomponenten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlich-funktionellen Zusammenhang im Vordergrund.

Zu untersuchen ist, ob Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-4 BNatSchG durch die Baumaßnahme eintreten können.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind entsprechend § Abs. 5, Satz 5 BNatSchG folgende Artenschutzkategorien, vgl. auch [U9]:

- Die streng geschützten Arten incl. der FFH-Anhang IV-Arten
- die europäischen Vogelarten.

3 ÖRTLICHE SITUATION - BIOTOPBESCHREIBUNG

Intensiv bis mäßig intensiv genutzte Weide

Die vorhandenen Freiflächen werden flächendeckend durch eine Weidenutzung mit Pferden (Leitarten: Weidelgras, Knäuelgras, Wiesenfuchsschwanz) auf frischen bis mäßig frischen Standort geprägt. Rand- und Übergangsbereiche sind durch Zeiger extensiver Pflege oder durch Trittgemeinschaften gekennzeichnet (Klettenlabkraut, Hahnenfuß, Wegerich).

Insgesamt zeigt sich ein relativ einheitlicher Vegetationsbestand aus perennierenden Grasgesellschaften mit unregelmäßigen Übergängen zu Ruderalgesellschaften bzw. Hochstaudenfluren. Die Ruderalgesellschaften finden sich randlich mit Schwerpunkten entlang der Gräben, entlang des Bahndamms und entlang der Waldfläche.

Ruderalflächen

Die im Gegensatz zur Grasgesellschaft massenreicheren Ruderalgesellschaften sind hinsichtlich des kartierten Arteninventars pflanzensoziologisch den Stickstoffkrautfluren (Artemisietea) sowie den Ruderalgesellschaften (Chenopodieta), durchsetzt mit Arten der Trittgemeinschaften (Plantaginetea), zuzuordnen. Hinzutreten Arten der Glatthafergesellschaften (Arrhenateretalia) sowie der Staudensäume an Gebüsch.

Insgesamt zeigt sich in den Übergängen zwischen Weidenflächen und Ruderalgesellschaften ein unterschiedlich breites Vegetationsmosaik mit partiell höheren Vegetationsstrukturen, die lückig mit Altgrasaufwuchs durchsetzt sind.

Thrunegraben

Der Thrunegraben ist dauerhaft wasserführend und zeigt in den wasserbeeinflussten Übergangsbereichen Vorkommen von Röhricht und Hochstaudengesellschaften. Sukzessiv entstandene Strauchweiden bilden die Begleitvegetation.

Winkelgraben

Der trockene, 3 bis 4 breite und ca. 1,5 m tiefe Winkelgraben durchzieht die Fläche von Südwesten nach Nordosten. Entlang den Grabenoberkanten stocken überwiegend Eichen und Holunder, die Grabenböschungen sind mit Ruderalgesellschaften bewachsen.

Kiefernwald

Im südlichen Bereich bedeckt Kiefernwald einen Teil der Fläche. Der auf der Fläche stehende Wald gehört zu einem südlich und westlich angrenzenden großflächigen Waldgebiet. Die Waldfläche besteht aus jüngeren bis mittelalten Kiefern und weist weder einen Unterwuchs aus Sträuchern noch einen Waldmantel bzw. Waldrand auf.

Gehölzbereiche

Im südöstlichen Randbereich haben sich auf der vorhandenen Wallstruktur des aus der Nutzung genommenen Bahndamms 8-10 m hohe Bestände aus Eiche, Birke und Kirsche gebildet.

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Vorgesehene Maßnahmen/Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsgebiet

Die Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH (EEH) plant, die bauplanungsrechtlich ausgewiesene Gewerbegebietsfläche Nardt-Nordwest in Hoyerswerda für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu nutzen.

Im Geltungsbereich des rd. 10,4 ha großen Bebauungsplanes beträgt die mit Photovoltaik-Modulen und Nebeneinrichtungen überbaubare Fläche rd. 8,8 ha. Davon sind rd. 3,1 ha durch die Modulsegmentreihen direkt horizontal überstellt.

Die Module werden aneinander gereiht und mit einem Reihenabstand von 4,5 m auf das bestehende Gelände gestellt. Die jeweiligen Module haben eine Abmessung von 1 x 1,7 m. Mit einer Verschwenkung von ca. 30 Grad zur Horizontalen erreichen zwei hintereinander montierte Module eine Tiefe von ca. 1,3 bis 1,5 m. Die folgende Abbildung zeigt einen Systemschnitt der geplanten Aufstellung.

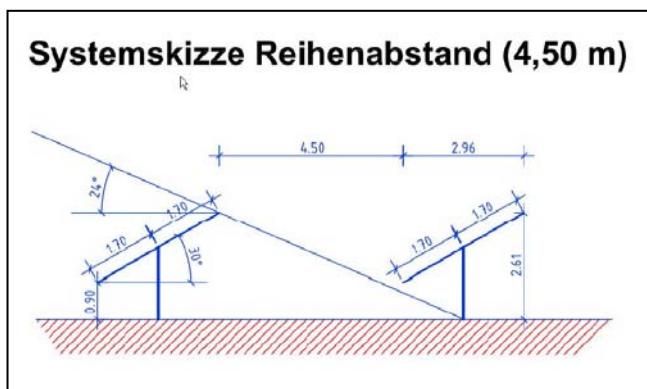


Abbildung 1: Systemskizze Modulaufstellung

Von der Belegung durch Photovoltaik-Module sind folgende Flächen ausgenommen:

- Die südlich liegenden Waldflächen
- Die Flächen der ehemaligen Bahntrasse
- Die Flächen im Bereich des Thrunegrabens
- die durch unterirdisch liegende Leitungstrassen in Anspruch genommenen Flächen

Dadurch ergeben sich verbleibende Randflächen mit einer Breite von

- nach Südosten im Bereich der ehemaligen Bahntrasse: ca. 13 m
- nach Nordosten im Bereich des Thrunegrabens: ca. 23 m
- nach Süden: zwischen 0 und 48 m (südliche Ecke des Plangebietes)

Weiterhin ist mittig und am südwestlichen Randbereich der Neubau von Kompaktstationen vorgesehen. Diese enthalten Wechselrichter, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage.

Eine Übersicht der Anlage kann der unten aufgeführten Abbildung 2 entnommen werden:

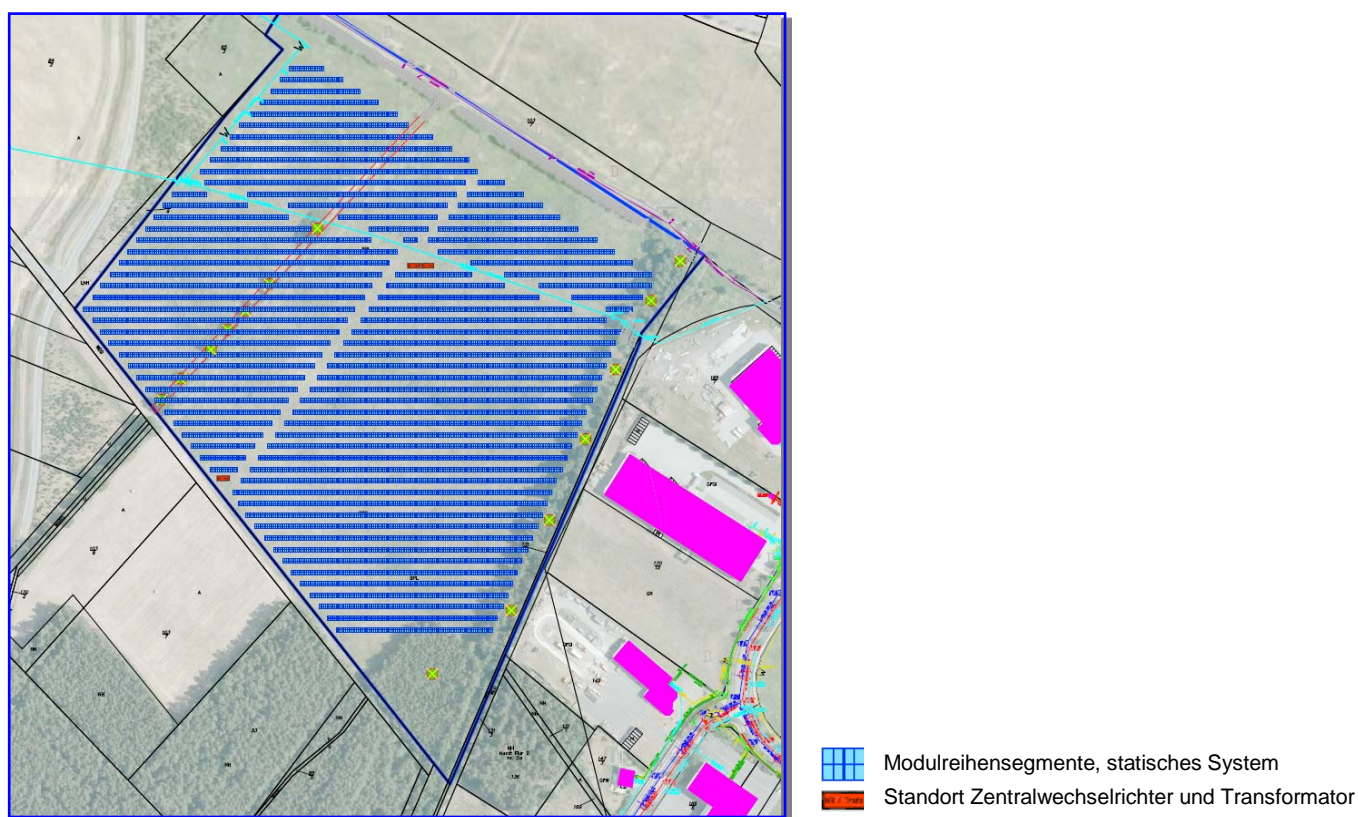


Abbildung 2: Systemskizze Modulverteilung

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Anlagenfläche und einen Bereich von 200 m um die Anlage herum. Alle Bereiche liegen außerhalb von Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten, es ist kein gesetzlich geschützter Biototyp betroffen.

4.2 Vorhabenswirkungen

An dieser Stelle sollen vorrangig die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten nach § 44 und 45 BNatSchG und damit auf die im Untersuchungsgebiet befindlichen relevanten Arten betrachtet werden.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Maßnahmen verbunden:

Baubedingte Projektwirkungen

Folgende Maßnahmen sind in der Bauphase erforderlich:

- Mähen der Wiesenflächen und Einbringung der Untergestelle für die Photovoltaik-Module bis zu einer Tiefe von ca. 1,3 bis 1,5 m in den Boden.
- Roden der Gehölze auf der Anlagenfläche
- Errichtung der Kompaktstation und Anschluss der Solarmodule

Dadurch werden im Wesentlichen folgende Wirkungen hervorgerufen:

- Temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Immissionen
- Die geplante Bauzeit vollzieht sich über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen. Es wird mit ca. 10 Fahrzeugbewegungen pro Tag gerechnet.
- Teilverdichtung der Böden durch Befahren der Fläche.
- Keine zusätzliche Bodenversiegelung durch den Bau, da für die Anlieferung und den Bau keine Baustraßen gebaut werden.
- Kleinflächige Bodenumlagerung beim Bau der Kabelkanäle.
- Hier wird der Oberboden gesichert und nach Beendigung des Kabeleinbaus wieder aufgetragen.

Anlagebedingte Projektwirkungen

Durch die Lage und den Betrieb der Anlage ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Bodenversiegelung im Bereich der Aufständering und Einzäunung
- Durch die Gründung mit Rammpfählen liegt die versiegelte Fläche (ca. 1.000m²) = weniger als 1% der überbaubaren Fläche.
- Überdeckung und Verschattung von Boden
- Es werden ca. 3,1 ha direkt durch die Modulsegmentreihen überstellt.
- Visuelle Wirkungen wie Lichtreflexe und Spiegelungen
- Die nach Süden gerichteten Module haben eine Höhe von OK ca. 2,60 m über Geländeoberkante.

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Diese umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Photovoltaikanlage auftreten

- Elektromagnetische Felder bzw. Strahlungen treten nicht auf
- Mahd: hier extensive, einschürige, jährliche Mahd
- Wartung der Module (2 Wartungsgänge pro Jahr)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffstatbeständen

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt und Schutz der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang des Thrunegrabens
- Erhalt und Schutz des ökologisch wertvollen Sonderstandortes Bahndamm mit trocken- südlich exponierten Böschungen
- Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von relevanten Vogelarten
- Rodung von Bäumen außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen
- Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern durch Vogelscheuchen, -drachen oder Aluminiumbändern.
- Zuwegung zur Baustelle ausschließlich über vorhandene Wege zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen.
- Weitestgehender Verzicht auf Befestigungen von Baustelleneinrichtungsflächen und eventuellen Baustraßen, nur auf wenigen Einzelflächen geringflächige Schotterung mit späterem Rückbau / Rekultivierung nach Baufertigstellung.
- Absperrung geschützter und ökologisch empfindlicher sowie sonstiger hochwertiger Bereiche durch Flatterband bzw. ggf. Bauzaun (je nach Begebenheiten und Erfordernis)

5.2 Biotopentwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen

Maßnahme M 1

Als textliche Festsetzung Nr. 7.1 und 7.2 im Bebauungsplan

Zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen der Vegetation im Bereich der überbaubaren Fläche ist zwischen den aufzuständernden Photovoltaik-Modulreihen ein Mindestabstand von 4,5 m einzuhalten, der den Erhalt einer flächendeckenden Vegetation als Unterwuchs mit entsprechenden Habitatfunktionen durch geeignete Pflegemöglichkeit gewährleistet und Verschattungswirkungen minimiert.

Nutzungsregelung: Der sich auf der Fläche ergebende Unterwuchs ist dauerhaft als extensive Magerwiese durch entsprechende fachgerechte Pflege zu entwickeln und zu erhalten. Hierzu ist die Fläche durch

einschürige, jährliche Mahd ab Mitte August (Sicherung der Brutzeit von Offenlandbrütern) mit Entfernung des Mähgutes von der Fläche zu pflegen. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Maßnahme M 2

B1 sowie als textliche Festsetzungen Nr. 7.3 im Bebauungsplan:

Der vorhandene monostrukturierte und dichte Nadelholzbestand ist zu entfernen. Im Übergangsbereich zum südwestlich angrenzenden Waldbestand ist in einer Tiefe von 10 m eine Waldrandstruktur mittels Pflanzung standortheimischer Sträucher zu entwickeln. Die restliche Fläche ist als flächige Staudenflur durch einschürige Mahd in dreijährigem Turnus zu entwickeln.

Maßnahme M 3

B2 sowie als textliche Festsetzungen Nr. 7.4 im Bebauungsplan

Im Bereich des Bahndamms sind sämtliche Baumgehölze, auf der Dammkrone sowie an der Nordwestböschung auch Sträucher zu entfernen. An der Nordwestböschung sind Hochstaudensäume durch natürliche Sukzession, im Bereich des Gleisschotterkörpers halbtrockenrasenartiges Grasland zu entwickeln und durch extensive Pflege zu erhalten. Im Bereich der südöstlichen Böschung des vorhandenen Bahndamms sind die nach Baumentfernung verbliebenen Sträucher durch eine mindestens zweireihige Pflanzung standortheimischer Strauchgehölze zu ergänzen.

Maßnahme M 4

B 3 sowie als textliche Festsetzungen Nr. 7.5 im Bebauungsplan: Der vorhandene Nadelholzbestand ist zur ökologischen Aufwertung durch Beimischung standortheimischer Laubbaumarten zu ergänzen und naturgemäß mit dem Ziel der Entwicklung eines strukturreichen Mischwaldes zu bewirtschaften.

Maßnahme M 5

B 4 sowie als textliche Festsetzungen Nr. 7.6 im Bebauungsplan:

Entlang des Thrunegrabens sind in einer Breite von min 10 m standorttypische Hochstaudenfluren durch natürliche Sukzession zu entwickeln sowie durch einschürige jährliche Mahd in 3-jährigem Turnus zu erhalten. Der Thrunegraben selbst ist naturnah zu unterhalten.

Maßnahme M 6

Als textliche Festsetzungen Nr. 7.7 im Bebauungsplan

Bei herzustellenden Einfriedigungen ist zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante einen Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten.

Maßnahme M 7

Als textliche Festsetzungen Nr. 7.8 im Bebauungsplan:

Als Maßnahme zur Entsiegelung sind die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude zurückzubauen.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

6.1 Rechtliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in nachfolgender Tabelle als Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1: Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
§ 44, Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG	Pflanzenarten Anhang IV FFH- RL, streng geschützte Arten	Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 **nicht relevant**, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **erhalten bleibt**. D. h. es liegt dann kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG vor.

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

6.2 Methodik und Vorgehensweise

6.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Inhalte und Umfang der Vorprüfung

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich im Wesentlichen auf das vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) herausgegebenen Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 5 BNatSchG [U6].

In diesem Prüfschema unterliegen folgende Arten der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf Einzelfall-Niveau.

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 VSRL
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG

Die in Sachsen vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in zwei vom LfULG herausgegebenen Artenlisten enthalten.

- Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten [U7]
- Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) [U8]

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung dient der Eingrenzung des Prüfungsumfangs, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. So brauchen Arten, für welche eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das geplante Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Aus diesem Grund erfolgt die Abschichtung in diesem Rahmen entsprechend dem Prüfschema des LfULG. Diese Abschichtung erfolgt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten gleichermaßen.

In der sog. Relevanzprüfung erfolgt die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums. Folgende Filter wurden zu herangezogen:

1. Art entsprechend der Roten Liste Sachsens ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
3. Erforderlicher Lebensraum oder Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
Hier werden solche Arten aussondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet und in seiner näheren Umgebung nicht vorkommen. Die Abschichtung erfolgt dabei über das Vorkommen in den jeweiligen Habitatkomplexen in der Tabelle der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
Hier wird im 1. Schritt für jede Art betrachtet, aus welchen Gründen ein Vorkommen trotz Vorliegen des jeweiligen Habitatkomplexes ausgeschlossen werden kann.
Der 2. Schritt beinhaltet die Bewertung der Erheblichkeit der Betroffenheit für potenziell vorkommende Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Biotopschutzmaßnahmen sowie Ausweichhabitaten.

Die Abschichtungstabellen sind in der Anlage 1: Abschichtung regelmäßig auftretende Vogelarten und Anlage 2: Abschichtung streng geschützte Arten (ohne Vögel) enthalten.

Bei mehreren Begehungen im Juni und Juli 2011 sowie im Februar-April 2012 wurden im Eingriffsbereich und in den angrenzenden Flächen die Vegetationsbestände kartiert und relevante Tiergruppen durch Sichtbeobachtung erfasst.

Nachstehend erfolgen die Erörterung des Bestandes und der Betroffenheit von im Umfeld des Eingriffsbereiches wild lebender Vogelarten und den weiteren Tier- und Pflanzenarten und die sich daraus ergebende Ermittlung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte. Die Reihenfolge der betroffenen Arten orientiert sich dabei am § 44 Abs. 1 BNatSchG und den darin aufgeführten Verbotstatbeständen und der Systematik der Artdatenbank ARTEFAKT des Landes Sachsen.

6.3.1 Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Avifauna

Geeignete Bruthabitate für **Offenlandbrüter** (Wiesen- und Altgrasbrüter) können in den Grünlandhabitaten und in den randlichen Ruderalstrukturen vorliegen. Eine potenzielle Besiedlung wird durch Vogelscheuchen, -drachen oder Aluminiumbänder vermieden, so dass keine Konflikte durch eventuelle Tötung auftreten können. Der Erhaltungszustand für bestimmte Arten wird sich nicht verschlechtern, da für die Arten im Jahr der Errichtung der Photovoltaikanlage ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

In den anschließenden Jahren wird sich die Habitatsituation durch die Reduzierung der Nutzungsintensität und durch die sich einstellende strukturreiche Krautschicht verbessern. Hierdurch kann es zu einer positiven Auswirkung auf die Wiesenbrüterarten wie Braunkehlchen Schafstelze und Rebhuhn kommen. Arten wie Feldlerche und Rebhuhn wurden auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvogel beobachtet [U9].

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich des Bahndammes und auf der Waldfläche können auf geeignete, potentielle Brutareale schließen lassen. Aktuelle Bruthabitate wurden nicht gefunden. Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten können Tötungstatbestände ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand wird sich auch für diese Arten nicht verschlechtern, da in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichareale zur Verfügung stehen.

Durch die anschließende extensive Nutzung der PV-Anlage und der damit einher gehenden reduzierten Störungen werden sich die Bedingungen für Rückzugareale als wenig gestörte Brutplätze verbessern. Die Pflanzung von heimischen Gehölzen im Bereich des Bahndamms und die Schaffung eines gestuften Waldmantels verbessern die Habitateignung für Gehölzbrüter sowohl hinsichtlich der geschaffenen Strukturen als auch durch das heimische und unter dem Gesichtspunkt der Förderung der heimischen Fauna verbesserte Nahrungsangebot.

Fazit: Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Verbesserung der Habitate sind keine Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 3 und keine erheblichen Störungen (Nr. 2) der relevanten, streng geschützten Vogelarten nach BNatSchG zu erwarten.

6.3.2 Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.2.1 Amphibien und Reptilien

In der Artdatenbank sind Kreuzkröte und Laubfrosch mit Nachweisen aus dem Jahr 1997 aufgeführt. Diese Arten konnten bei den Begehungen jedoch nicht nachgewiesen werden.

Der Thrunegraben, als teilweise auch trocken fallendes Gewässerelement, ist aufgrund seiner naturfernen Ausprägung kein Laichgewässer. Zudem ist er durch die Baumaßnahme nicht durch Überbauung betroffen.

Im weiteren Umfeld sind keine weiteren möglichen Fortpflanzungsgewässer vorhanden, so dass eine mögliche Nutzung der Fläche als Sommerlebensraum nicht erfolgt. Insgesamt sind Konflikte, die zu einer Tötung oder zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Tierarten führen könnte, nicht zu erwarten.

Trocken-warme Bedingungen mit Sonnenplätzen und Verstecken könnte der Bahndamm für Reptilien bieten. Dieser ist durch die zunehmende Sukzession stark verbuscht, dadurch verschattet und durch Humuseinträge nitrophil überprägt. Reptilien wurden hier nicht erfasst, daher sind für die Gruppe der Reptilien ebenfalls keine Konflikte absehbar.

6.3.2.2 Farn- und Samenpflanzen

Bei den Begehungen wurden keine streng geschützten Farn- und Samenpflanzen kartiert und aufgrund der standörtlichen Bedingungen sind auch keine auf den Flächen zu erwarten.

6.3.2.3 Käfer

Die aufgeführte Anhang-VI-Art (Eremit) ist eine hochspezialisierte Art der Laubwaldgesellschaften mit einem hohen Anteil an Totholz. Diese Standortbedingungen liegen hier nicht vor, deshalb ist die vorgenannte Art auf den Flächen nicht zu erwarten.

6.3.2.4 Libellen

Durch den Erhalt des Thrunegrabens wird kein auf der Vorhabenfläche vorhandenes Gewässer entfernt. Da der Thrunegraben wegen fehlender Habitatausprägungen auch kein potenzielles Bruthabitat für die Anhang-VI-Arten und die streng geschützten Arten ist, ist für die Libellen kein Konfliktpotential zu erwarten.

6.3.2.5 Säugetiere einschl. Fledermäuse

Potenzielle Wochenstuben können in älteren Baumbeständen existieren. Die Kontrolle des überwiegend aus Stangenholz bestehenden Baumbestandes zeigte keine Baumhöhlen oder sonstige, geeignete Stammspalten. In Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Wochenstubenzeit) ist ein Konfliktpotential hier nicht erkennbar.

Der möglicherweise als Leitstruktur dienende Gehölzbestand wird lediglich um den Baumbestand reduziert. Die verbleibende, lineare Vegetationsstruktur des Bahndammes wird seinen Leitcharakter für die Fledermäuse behalten, so dass hier keine erhebliche Verschlechterung des Lebensraumes zu erwarten ist.

Bruthabitate für weitere Säugetierarten sind aufgrund der Nutzung der Fläche als Weide, der überwiegend schotterigen Bahndammstrukturen und der nicht vorhandenen Nachweise in den letzten Jahren aktuell nicht zu erwarten.

Die Durchlässigkeit der Flächen für Säugetiere ist durch die Maßnahme M6 (Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante von 0,2 m) (vgl. Kapitel 5.2 auf Seite 14) weiterhin gegeben. Hinsichtlich des Nahrungsangebotes werden die Flächen durch die Pflanzung von heimischen Gehölzen und die Anlage des Waldmantels optimiert (vgl. Biotopentwicklungsmaßnahme M2 und M3).

6.4 Gutachterliches Fazit – Zusammenfassende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, mit dem Ziel mögliche Betroffenheiten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen und Aussagen zu möglichen weitergehenden Untersuchungen zu tätigen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopsituation und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.1 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für (nur potenziell vorhandene) Bodenbrüter und Fledermausvorkommen sowie durch die in Kapitel 5.2 aufgeführten Biotopentwicklungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der vorhandenen Arten ist nicht zu erwarten.

Zur Abprüfung der Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach keine weitergehenden Erfassungen und auch keine Art-zu-Art-Betrachtungen von relevanten Tierarten erforderlich.

CDM Consult GmbH
2012-09-03

erstellt:

i.V.
Dipl.-Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf

i.A.
Dipl.-Ing. Mechthild Lux